



HVBG

HVBG-Info 07/1995 vom 17.02.1995, S. 0504 - 0515, DOK 370.3/017-LSG

Kein UV-Schutz beim Besorgen von Bier für den privaten Verbrauch während der Arbeitszeit (Unaufklärbarkeit - objektive Beweislast) - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14.03.1994 - L 2 BU 60/92

Kein UV-Schutz (§ 548 RVO) beim Besorgen von Bier für den privaten Verbrauch während der Arbeitszeit - Unaufklärbarkeit - objektive Beweislast;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14.03.1994 - L 2 BU 60/92 -

Unter besonderem Hinweis auf die BSG-Entscheidung vom 27.03.1990 - 2 RU 45/89 - (vgl. HVBG-INFO 1990, S. 1181-1186) hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 14.03.1994 - L 2 BU 60/92 - die Gewährung von Witwenrente wegen der Folgen des tödlichen Verkehrsunfalles ihres Ehemannes (dieser wurde vor dem Zechentor von einem PKW angefahren) nach Beginn der Frühschicht abgelehnt. Der Senat sehe es als erwiesen an, daß der Ehemann auf einem Weg während der Arbeitszeit verunglückt sei, der eigenwirtschaftlichen Zwecken gedient habe, nämlich der Besorgung von Bier für den privaten Verbrauch. Die objektive Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen habe die Klägerin (Witwe) zu tragen. Auch der Umstand, daß der Ehemann den Unfall auf einem Weg erlitten habe, den dieser durchaus zu betrieblichen Zwecken hätte benutzen können, schaffe weder eine Rechtsvermutung noch eine Beweisregel des Inhalts, daß ein Arbeitsunfall vorliege.